# DEIN DEMO-GUIDE

## KENNE DEINE RECHTE!

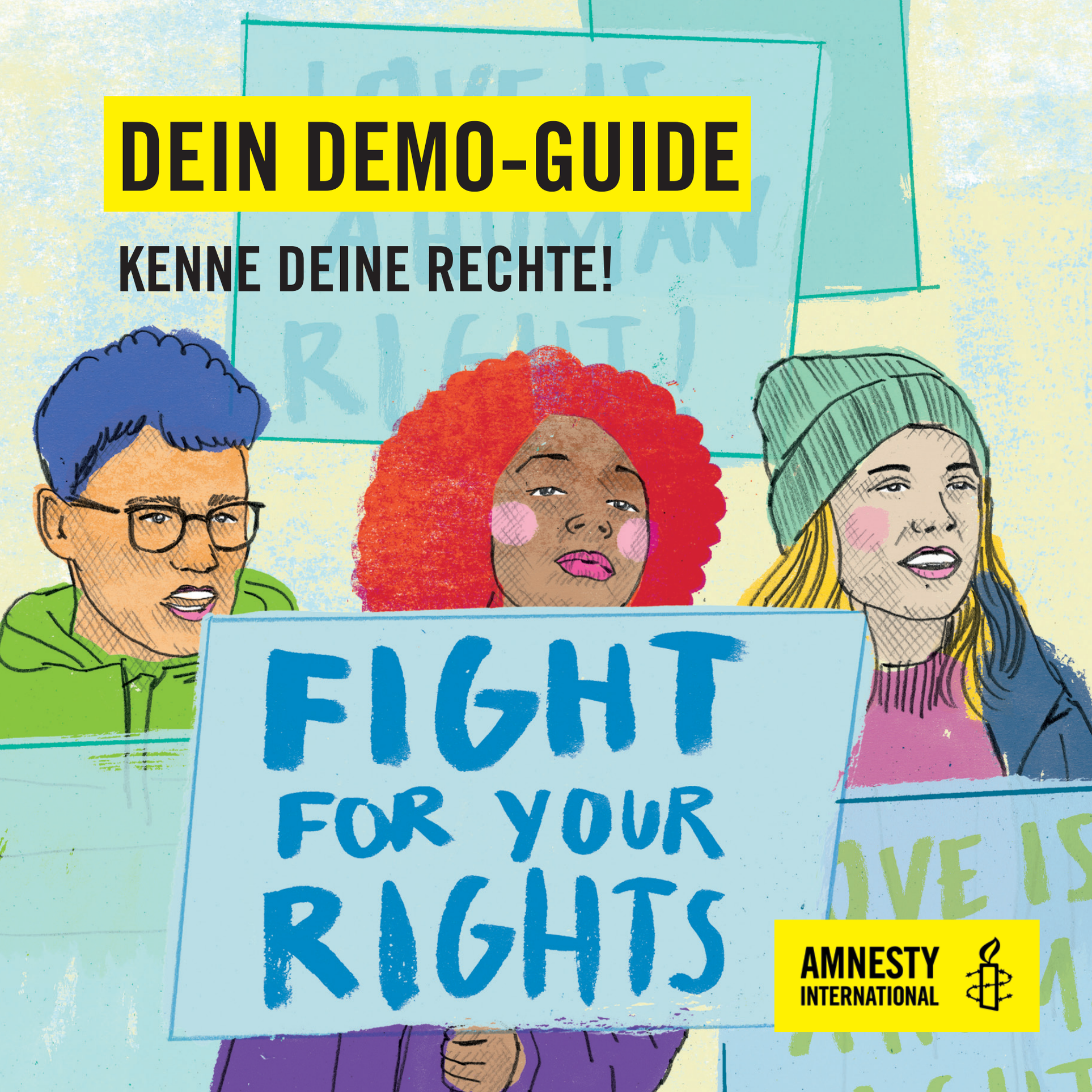


AMNESTY INTERNATIONAL

**Was sind Versammlungen, was nimmst du am besten zu einer Demo mit und was besser nicht?** Wie tun, wenn die Polizei einschreitet und was sind eigentlich deine Rechte bei einem Protest?
In diesem Guide möchten wir die wichtigsten Fragen rund um das Thema Versammlungen beantworten. Dazu haben wir den Guide in drei Teile unterteilt: VOR, WÄHREND und NACH der Demo. Neben rechtlichen Infos findest du auch praktische Tipps!
Wir hoffen, dass unser Guide dir bei deinen nächsten Demos nützlich ist!

**Den Demo-Guide findest du auch online unter www.amnesty.at/demo-guide**

Kennst du eigentlich deine Rechte auf Demos? Warst du schon einmal in einer Situation, in der du dir nicht sicher warst, was du darfst und was nicht? Was die Polizei darf und was nicht? Der Amnesty International Demo-Guide liefert dir wichtige Informationen zu deinem Recht auf Protest. Wir bei Amnesty möchten alle Menschen in Österreich dabei unterstützen, ihr Recht auf friedliche Versammlung bestmöglich auszuüben. Wir alle haben das Recht, laut zu sagen, was wir denken, eine bessere Welt einzufordern und friedlich zu protestieren. Damit wir das können, müssen wir unsere Rechte kennen!

MENSCHENRECHTE SCHÜTZEN!
FIGHT FOR YOUR RIGHTS!
The future is female

# INHALTSVERZEICHNIS


## VOR DER DEMO

Einführung (**S. 4**), Versammlungsanzeige (**S. 7**),
Kenne deine Menschenrechte (**S. 9**), Tipps (**S. 10**), Bezugsgruppen (**S. 12**),
Demo-Rucksack (**S. 14**), Rechtshilfe (**S. 13**), Untersagung (**S. 16**)

## WÄHREND DER DEMO

Film & Foto (**S. 21**), Anonymität (**S. 22**), Polizeikontrolle (**S. 26**)

## NACH DER DEMO

Festnahme (**S. 31**), Auf der Polizeistation (**S. 33**), Aussageverweigerung (**S. 35**),
Herausfordernde Situationen (**S. 37**), Gedächtnisprotokoll (**S. 39**),
Rechtsschutz (Polizeigewalt, Verwaltungsstrafen, untersagte Versammlung,
Strafrecht – Verwaltungsstrafrecht, **S. 40**)

# VOR DER DEMO

# DEIN RECHT AUF FRIEDLICHE VERSAMMLUNG!

## WAS IST ÜBERHAUPT EINE VERSAMMLUNG?

Das Menschenrecht auf friedliche Versammlung (Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention, EMRK; Art. 21 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, IPbpR) ermöglicht es uns, unsere Meinung kundzutun und an der Gestaltung der Gesellschaft teilzunehmen. Versammlungen können z.B. politische Demonstrationen, Streikaktionen, Sitzstreiks, Mahnwachen, Kundgebungen, Straßensperren oder Flashmobs sein.

Unter einer Versammlung wird

- eine absichtliche und vorübergehende Ansammlung von Personen
- in einem privaten oder öffentlichen Raum
- für einen gemeinsamen Ausdruckszweck

verstanden.

So ist ein Picknick mit Freund*innen in der Regel keine Versammlung und nicht von der Versammlungsfreiheit geschützt.

Staaten haben die Pflicht, das **Recht auf friedliche Versammlung** zu ermöglichen und zu schützen. Grundsätzlich sind friedliche, also gewaltfreie Versammlungen, von der Versammlungsfreiheit geschützt. Eine friedliche Versammlung verliert ihren friedlichen Charakter nicht durch vereinzelte Gewalt oder gesetzeswidriges Verhalten einzelner Personen.

Auch Versammlungen, die das Umfeld stören, sind von der Versammlungsfreiheit umfasst. Selbst so genannte Handlungen des zivilen Ungehorsams – also Akte, bei denen ein innerstaatliches Gesetz gebrochen wird, mit dem Ziel, auf Menschenrechtsverletzungen hinzuweisen – sind grundsätzlich vom Recht auf friedliche Versammlung geschützt. In Österreich gibt es allerdings kein Recht auf zivilen Ungehorsam und daher können Gesetzesbrüche rechtliche Konsequenzen für dich haben.

## MUSST DU EINE VERSAMMLUNG ANMELDEN?

Versammlungen müssen in Österreich grundsätzlich von dem*der Veranstalter*in spätestens 48 Stunden vor Beginn bei der zuständigen Versammlungsbehörde schriftlich angezeigt werden. Ansonsten könntest du eine Verwaltungsstrafe bekommen. Versammlungen brauchen allerdings keine vorherige behördliche Genehmigung.

## SIND SPONTANE VERSAMMLUNGEN ERLAUBT?

Als direkte Reaktion auf aktuelle Ereignisse sind auch Spontanversammlungen von der Versammlungsfreiheit umfasst. Die Versammlung darf nicht allein deshalb aufgelöst werden, weil die Versammlungsanzeige unterblieben ist. Auch die Teilnahme an spontanen Versammlungen ist erlaubt!

**Beachte:** Als Veranstalter*in einer Versammlung kannst du für das Nicht-Anzeigen einer spontanen Versammlung eine Verwaltungsstrafe bekommen, sofern nicht im Einzelfall ein Unterlassen der Anzeige gerechtfertigt war, z.B. da ein fristgerechtes Einbringen nicht möglich war und den Versammlungszweck gefährdet hätte.

# KENNE DEINE MENSCHENRECHTE!

**Damit du weißt, wann du ungerecht behandelt wirst, ist es wichtig, dass du deine Rechte kennst:**

- Meinungsäußerungsfreiheit und Versammlungsfreiheit: Du hast das Recht zu protestieren und so deine Meinung auf die Straße zu tragen!
- Schutz der Versammlungsfreiheit: Die Polizei muss friedliche Versammlungen ermöglichen und schützen! (➜ S. 16, ➜ S. 43)
- Verbot unnötiger und exzessiver Gewaltanwendung: Bei friedlichen Protesten muss die Polizei gewaltvolles Einschreiten vermeiden!
- Recht auf medizinische Versorgung: Wenn du verletzt wirst, hast du das Recht auf rasche medizinische Versorgung! (➜ S. 37, ➜ S. 39)
- Schutz vor willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen: Wenn du festgenommen wirst, hast du das Recht, über den Grund deiner Festnahme informiert zu werden. Unmittelbar nach deiner Festnahme hast du das Recht auf Zugang zu einem*einer Rechtsanwält*in! (➜S. 31)
- Recht auf wirksame Beschwerde: Wenn deine Rechte verletzt wurden, hast du das Recht, eine Beschwerde einzureichen. (➜ S. 40)

- Recht auf Privatsphäre: Die Polizei darf nur auf Basis einer entsprechenden rechtlichen Grundlage und nur, wenn dies wirklich notwendig ist, deine Identität feststellen. Sie darf nicht willkürlich massenhaft Daten sammeln! (➜ S. 24)
- Staaten müssen das Recht, sich friedlich zu versammeln, ohne jegliche Diskriminierung respektieren und schützen! Beachte: Entgegen internationaler Menschenrechtsstandards gibt es in Österreich dennoch Einschränkungen für Nicht-EU-Bürger*innen!

## TIPPS WIE DU WÄHREND DEMONSTRATIONEN SICHER BIST

- Überlege dir, was du brauchst und mitnehmen willst! (➜ S. 14/15)!
- Überlege dir, was dich erwartet und wie du gegebenenfalls Hilfe bekommst! Wie kannst du deine Freund*innen kontaktieren oder wiederfinden, falls ihr getrennt werdet?

- Bleibe ruhig und achtsam, um allfällige Gefahren früh zu erkennen und reagieren zu können!
- Achte auf Anzeichen von körperlichen und psychischen Problemen bei dir und anderen. Versuche, andere zu beruhigen, wenn sie panisches Verhalten zeigen!
- Dokumentiere jeden Verdacht einer Misshandlung oder sonstiger Menschenrechtsverletzung durch die Polizei! (➜ S. 21, ➜ S. 38)
- Verwende sichere Online-Kommunikation! Kommuniziere über verschlüsselte Messenger, z.B. über die App *signal*. Mach regelmäßig Updates deiner Apps auf deinem Smartphone und Laptop! Verwende starke und sichere Passwörter!
- Geh nicht allein, sondern mit Menschen, die du kennst: bilde Bezugsgruppen! (➜ S. 12)

# BILDE BEZUGSGRUPPEN!

- Geh nicht allein, sondern mit Menschen, die du kennst und denen du vertraust. Ideal sind 3-5 Personen. Passt aufeinander auf und nehmt Rücksicht aufeinander! Niemand soll in einer brenzligen Situation allein zurückbleiben!
- Gebt eurer Gruppe einen Namen, den ihr rufen könnt, falls ihr euch aus den Augen verliert, um nicht jedes Mal alle Namen der Mitglieder rufen zu müssen.
- Sprecht im Vorfeld über eure Wünsche, Ängste und Bedürfnisse!
- Ist es in Ordnung, wenn sich die Gruppe teilt? Wichtig: es bleibt niemand allein auf der Demo und es verlässt auch niemand allein die Demo!
- Wo trifft sich die Gruppe im Notfall?
- Was passiert im Falle einer Problemsituation (z.B. Festnahme)? Wer soll kontaktiert werden?
- Gibt es spezielle (medizinische) Bedürfnisse?
- Macht euch Gedanken darüber, wie ihr mit einer allfälligen Begegnung mit der Polizei oder Gegendemonstrant*innen umgehen möchtet! Dabei kann es auch einen Unterschied machen, ob ihr ganz vorne oder eher hinten bei einer Demo mitgeht!

# NOTIERE DIE RECHTSHILFE-NUMMER!

**Bei manchen Versammlungen gibt es das Angebot einer sogenannten Rechtshilfe.** Sie stellt eine Notfall-Telefonnummer zur Verfügung, die beispielsweise, falls du, oder eine andere Person, festgenommen wurde, angerufen werden kann. Die Rechtshilfe versucht, die Betroffenen zu unterstützen, indem beispielsweise ein*e Anwält*in kontaktiert oder die Bezugspersonen (z.B. Familienangehörige, Freund*innen) informiert werden. Ziel der Rechtshilfe ist grundsätzlich, dass keine Person anlässlich der Demonstration und/oder während einer staatlichen Anhaltung verschwindet oder vergessen wird.

- Oft wird die Telefonnummer mit einem Flyer verteilt oder im Internet bekanntgegeben.
- Du kannst dir die Nummer mit wasserfestem Stift auf Arm oder Bein schreiben!

Wasserfester Stift, Papier,
Demoroute, Stadtplan

**Bei Bedarf:** Medikamente,
Hygieneartikel: Binden/Tampons

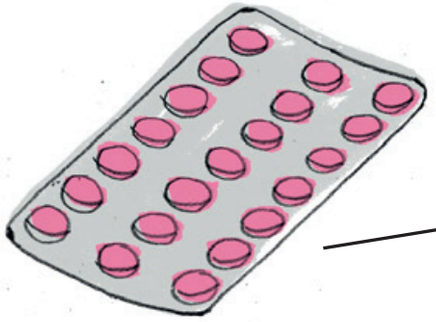

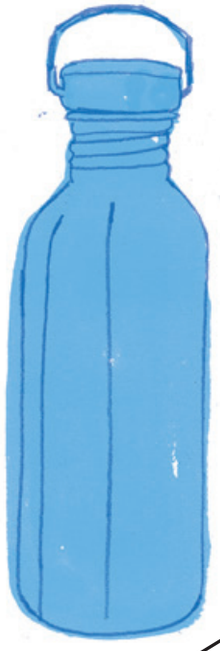

Stilles Wasser, um eventuelle Wunden zu säubern (oder Augen auszuwaschen)

Wichtige Kontaktnummern (Rechtshilfe, Botschaft, Rettung, Vertrauenspersonen) evtl. mit wasserfestem Stift auf Unterarm/Bein schreiben

Bargeld

Amtlicher Lichtbildausweis
(➜ S.24)

# ICH PACKE MEINEN DEMO-RUCKSACK UND NEHME MIT …

Wetterangepasste Kleidung

**Überlege dir, ob es wirklich notwendig ist, Folgendes mitzunehmen:**

- Haustiere
- Alkohol
- Adressbücher und Terminkalender

**AUF KEINEN FALL MITNEHMEN:**

- Die Mitnahme von Waffen (z.B. Pfefferspray) oder waffenähnlichen Gegenständen (z.B. Steine, Ketten, Stangen) ist verboten!

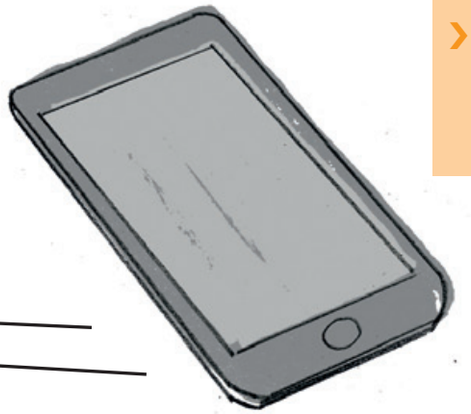

Smartphone oder einfaches Mobiltelefon?
**Beachte:** Im Fall einer Festnahme könnte dein Smartphone beschlagnahmt werden. Darauf könnten sensible Daten oder besonders schutzbedürftige Kontakte z.B. von Menschenrechtsaktivist*innen gespeichert sein. Um diese zu schützen, könntest du auch ein einfaches Mobiltelefon mit den ausschließlich für deine eigene Sicherheit notwendigen Kontakten auf die Demo mitnehmen!

Wasser/ Verpflegung

Transparente, Schilder, Flugblätter, Sticker, Trillerpfeife

Kamera (➜ S.21)

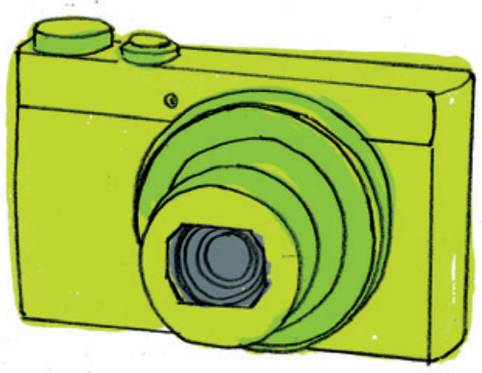

# DARF EINE VERSAMMLUNG EINGESCHRÄNKT ODER GAR UNTERSAGT WERDEN?

Ja, eine Versammlung kann eingeschränkt (z.B. Begrenzung der Demo-Route) und im Vorfeld aus bestimmten Gründen sogar behördlich untersagt werden. Die Versammlungsfreiheit darf nur aus sehr wichtigen Gründen (z.B. öffentliche Sicherheit oder Schutz der Gesundheit) eingeschränkt werden. Alle Eingriffe in die Versammlungsfreiheit müssen rechtmäßig, notwendig und verhältnismäßig sein.

- Die Untersagung einer Versammlung ist ein massiver Eingriff. Sie muss allerletztes Mittel sein und stets im angemessenen Verhältnis zu einer konkreten Gefahr stehen.
- Die Behörde muss jeden Einzelfall differenziert und anhand aller Umstände beurteilen.
- Die Behörde trifft bei der Untersagung eine Prognoseentscheidung. Eine reine Befürchtung, zum Beispiel, dass während der COVID-19 Pandemie kein Mund-Nasen-Schutz getragen wird, ist für eine Untersagung nicht ausreichend.

## WAS KANN PASSIEREN, WENN ICH TROTZ UNTERSAGUNG DENNOCH HINGEHE?

Die Polizei kann, wenn sich Menschen trotz der Untersagung versammeln, die Versammlung auflösen (➜ S. 18) und du kannst eine Verwaltungsstrafe bekommen. Wie du dich rechtlich gegen eine Untersagung wehren kannst, erfährst du hier: ➜ S. 43

## WIE ERFAHRE ICH, DASS DIE VERSAMMLUNG UNTERSAGT WURDE?

- Meist erfolgt eine Untersagung knapp vor dem Versammlungstermin. Erkundige dich daher, bevor du auf eine Versammlung gehst, ob diese nicht untersagt wurde!
- Die Untersagung einer Versammlung erfolgt grundsätzlich durch die zuständige Behörde, beispielsweise die Landespolizeidirektion oder die Bezirksverwaltungsbehörde. Die Untersagung erfolgt in Form eines schriftlichen Bescheides, welcher in der Regel dem*der Veranstalter*in zugestellt wird.

# DARF DIE POLIZEI DIE VERSAMMLUNG AUFLÖSEN?

Grundsätzlich sind friedliche Versammlungen von der Versammlungsfreiheit geschützt. Eine Auflösung einer Versammlung muss immer das allerletzte Mittel sein!

- Nach einer Untersagung muss die Behörde ermöglichen, die Versammlung freiwillig aufzulösen!
- Meist erfolgt die Auflösung einer Versammlung durch eine mündliche Durchsage der Behörde, mithilfe eines Megafons, eines Lautsprechers oder eines Einsatzfahrzeuges. Sie muss für alle Teilnehmer*innen klar verständlich sein.
- Sobald die Versammlung für aufgelöst erklärt wurde, sollen die Teilnehmer*innen diese verlassen. Wenn du die Versammlung nicht verlässt, begehst du eine Verwaltungsübertretung (§ 19 Versammlungsgesetz, VersG) und die Polizei wird versuchen, dich wegzubringen. Die Polizei ist bei Verwaltungsübertretungen grundsätzlich berechtigt, Identitätsfeststellungen vorzunehmen. (➜ S. 24)

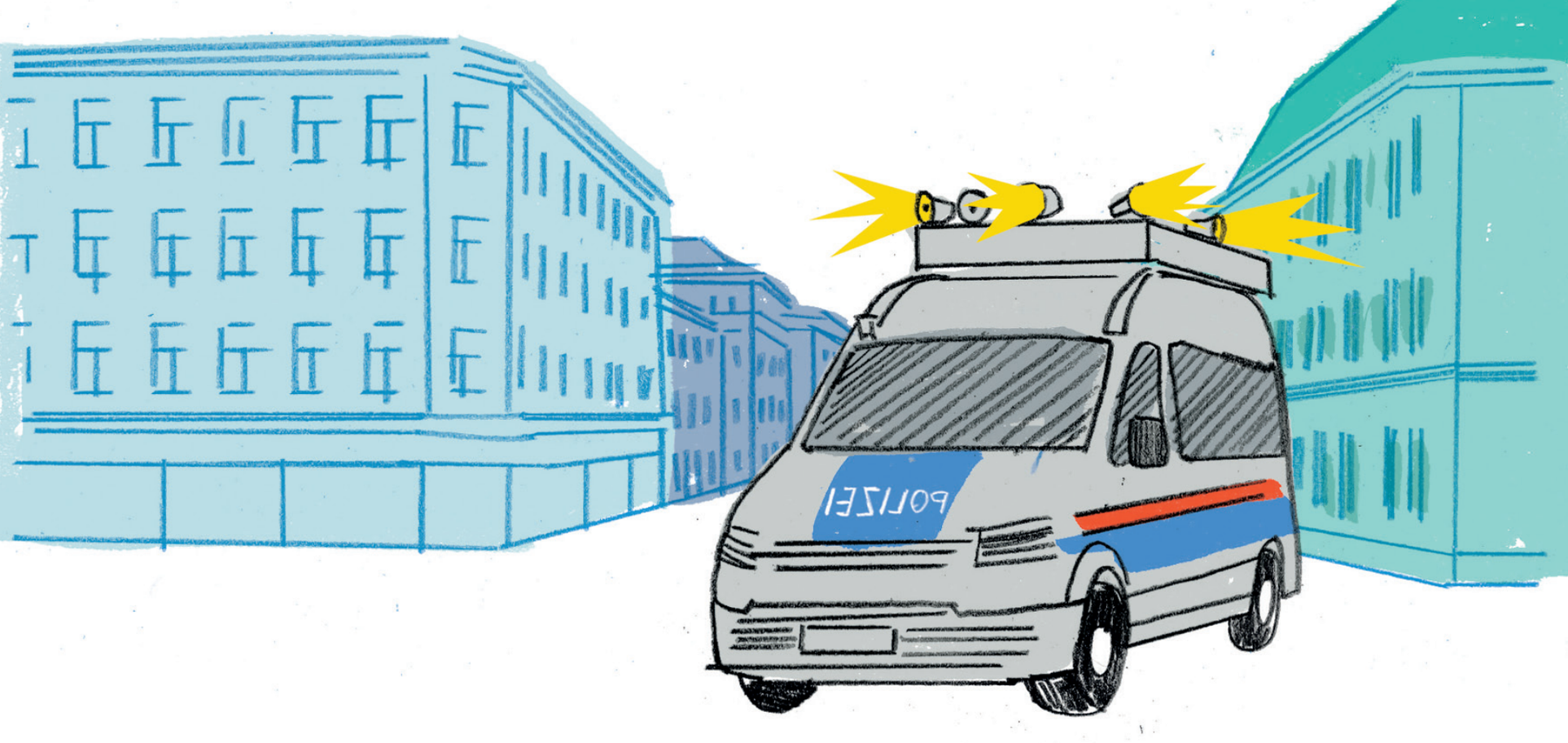


- Der Einsatz von körperlichem Zwang durch die Polizei muss stets verhältnismäßig und immer letztes Mittel sein!
- In der Praxis werden aufgelöste Demonstrationen oft durch die Polizei eingekesselt. Das heißt für dich konkret, dass du den Kessel in der Regel nur dann verlassen kannst, wenn du deine Identität bekannt gibst.
- Nach internationalen Menschenrechtsstandards müssen Einkesselungen im Sinne der Verhältnismäßigkeit so kurz wie möglich sein und die Personen müssen über die Gründe und die voraussichtliche Dauer informiert werden. Auch der Zugang zu Wasser oder Toiletten sollte sichergestellt werden!

# WÄHREND DER DEMO

# DARF ICH BEI DEMOS FILMEN ODER FOTOGRAFIEREN?

**Du hast das Recht, Proteste zu beobachten und auch zu filmen oder zu fotografieren. Hierfür brauchst du keine Genehmigung!**

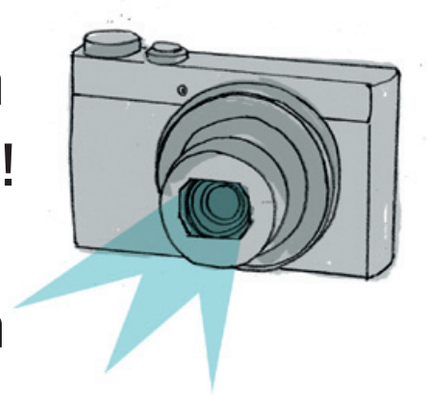

- Videos von rechtswidrigen Amtshandlungen der Polizei sind ein enorm wichtiges Beweismittel! (➜ S. 38)
- Versuche durch dein Filmen oder Fotografieren die Amtshandlungen der Polizei nicht zu stören!
- Wenn du vorhast, Bildmaterial oder Videos zu veröffentlichen, solltest du grundsätzlich das Einverständnis – bestenfalls schriftlich – der Betroffenen einholen.
- Solltest du aus guten Gründen vorhaben, das Bildmaterial ohne Einverständnis zu veröffentlichen, beachte, dass du im Vorfeld alle Beteiligten – egal ob Polizeibeamt*innen oder Teilnehmer*innen – anonymisierst, z.B. durch Verpixeln, schwarze Balken oder Emojis.
- Ein nicht-anonymisiertes Veröffentlichen von Bildmaterial könnte andere Teilnehmer*innen in Gefahr bringen und auch rechtliche Konsequenzen für dich haben.

# ANONYMITÄT

Dein Recht auf Versammlungsfreiheit umfasst nach internationalen Menschenrechtsstandards auch ein Recht auf Anonymität im öffentlichen Raum, also grundsätzlich auch das Recht, dein Gesicht zu verdecken.

- Allerdings gilt in Österreich auf Versammlungen grundsätzlich ein sogenanntes Vermummungsverbot. Eine Gesichtsverhüllung als expliziter Ausdruck der Meinungsäußerung (z.B. „Clown Army“, Demo gegen das Verhüllungsverbot) ist hingegen erlaubt. Auch eine Verhüllung aus gesundheitlichen Gründen, wie beispielsweise zum Schutz vor COVID-19, ist erlaubt.
- Zudem gilt in Österreich ein so genanntes Verschleierungsverbot, wonach die Verhüllung der Gesichtszüge im öffentlichen Raum verboten ist.
- Ein Verstoß gegen die beiden Verbote kann eine Verwaltungsstrafe zur Folge haben. (➜ S. 42)

# MUSS MIR DIE POLIZEI DIE DIENSTNUMMER BEKANNTGEBEN?

- Du hast im Fall einer Amtshandlung das Recht, auf Verlangen die Dienstnummer des*der einschreitenden Beamt*in zu erfahren (§ 9 Abs 1 Richtlinien-Verordnung, RLV). Die Bekanntgabe kann z.B. mündlich oder durch Aushändigung einer Karte erfolgen. Wenn mehrere Polizeibeamt*innen oder – wie dies insbesondere bei Demos oft der Fall ist – eine geschlossene Einheit einschreitet, kann auch der*die Kommandant*in seine*ihre Dienstnummer bekanntgeben.
- Für eine wirksame Untersuchung und strafrechtliche Verfolgung von Misshandlungen durch Polizeibeamt*innen ist es wichtig, dass der*die Polizeibeamt*in klar identifiziert werden kann. In Österreich tragen sie jedoch keine offen sichtbare individuelle Kennzeichnung, wie beispielsweise die Dienstnummer. Wirst du von einem*einer Beamt*in unrechtmäßig behandelt und möchtest eine Anzeige erstatten, weißt du in der Regel nicht, gegen wen sich deine Anzeige richtet.
- Das ist menschenrechtswidrig! Amnesty International fordert daher eine Kennzeichnungspflicht für Polizeibeamt*innen!

# WANN DARF DIE POLIZEI MEINE IDENTITÄT FESTSTELLEN?

Eine Identitätsfeststellung durch die Polizei bedarf jedenfalls einer rechtlichen Grundlage. Wenn du nach deiner Identität gefragt wirst:
**Frage die Polizei immer nach der Rechtsgrundlage!**
Denn die Polizei darf deine Identität nur feststellen, wenn es dafür eine gesetzliche Grundlage gibt. Die in der Praxis relevantesten Gründe für eine Identitätsfeststellung sind:

- Dir wird vorgeworfen, eine Verwaltungsübertretung (➜ S. 42, ➜ S. 44) zu begehen (§ 34b Verwaltungsstrafgesetz, VStG).
- Dir wird vorgeworfen, dass du an einer Straftat (➜ S. 44) beteiligt warst (§ 118 Straf-prozessordnung, StPO).
- Die Polizei nimmt an, dass du über eine Straftat Auskunft geben kannst (§ 118 Strafprozessordnung, StPO).
- Die Polizei nimmt an, dass du zeitnah eine Straftat begehen wirst (§ 35 Sicherheitspolizeigesetz, SPG).

- Wenn sich an bestimmten Orten regelmäßig Straftaten ereignen, darf die Polizei alle Personen an diesem Ort – unabhängig davon, ob sie verdächtig sind oder nicht – kontrollieren (§ 35 SPG).
- Die Polizei nimmt aufgrund bestimmter Tatsachen an, dass du dich rechtswidrig in Österreich aufhältst (§ 34 Fremdenpolizeigesetz, FPG). Dafür muss es einen begründeten Verdacht geben. Polizeikontrollen aufgrund des äußeren Erscheinungsbildes – Ethnic Profiling – sind verboten!

# WIE VERHALTE ICH MICH BEI EINER POLIZEIKONTROLLE?

- **Frage die Polizei immer nach der Rechtsgrundlage!**
- Frage die Polizeibeamt*innen nach ihrer Dienstnummer!
- Unter Umständen ist es sinnvoll, die Amtshandlung zu filmen (➜ S. 21). Achte dabei darauf, die Amtshandlung nicht zu stören! (➜ S. 38)
- Bleib ruhig und lass dich nicht provozieren! Wenn du dich ärgerst und das zum Ausdruck bringst, kann das als aggressives Verhalten gegenüber der Polizei bewertet werden, wofür du bestraft werden kannst.
- Du hast das Recht, eine Vertrauensperson – z.B. ein*e Freund*in oder Passant*in – beizuziehen, solange sie die Amtshandlung nicht stört.

# MUSS ICH MEINEN AUSWEIS ZUR DEMO MITNEHMEN?

- Österreichische Staats-, EU- und EWR-Bürger*innen sind nicht verpflichtet, einen Ausweis bei sich zu haben. Das heißt, wenn sie keinen Ausweis bei sich haben, bekommen sie zwar keine Strafe, sind aber trotzdem verpflichtet, der Polizei ihre Daten bekannt zu geben.
- Nicht-österreichische Staats-, EU- und EWR-Bürger*innen müssen grundsätzlich einen Ausweis bei sich tragen, andernfalls können sie eine Verwaltungsstrafe bekommen (§ 32 FPG).

## WELCHE DATEN MUSS ICH ANGEBEN?

- Grundsätzlich bist du bei einer Identitätsfeststellung verpflichtet, deinen Namen, dein Geburtsdatum und deine Meldeadresse anzugeben.
- Bei einer fremdenrechtlichen Kontrolle musst du auch deine Staatsbürger*innenschaft angeben.
- Bei einer Identitätsfeststellung nach der Strafprozessordnung ist die Polizei grundsätzlich auch dazu ermächtigt, deinen Geburtsort, dein Geschlecht und deinen Beruf zu ermitteln.
- Wenn du unter 18 Jahre alt bist: die Namen deiner Erziehungsberechtigten.
- Du bist nicht verpflichtet, weitere Daten preiszugeben. Wenn du also nach mehr gefragt wirst, musst du dies nicht beantworten!

## …UND WAS, WENN ICH DIE DATEN NICHT ANGEBE?

- Wenn du deine Daten nicht bekannt gibst, bekommst du dafür grundsätzlich zwar keine Verwaltungsstrafe, die Polizei darf aber zwangsweise deine Daten feststellen. Sie darf dann beispielsweise deinen Rucksack auf einen Ausweis o.ä. durchsuchen oder dich für eine Identitätsfeststellung auch festnehmen (➜ S. 31).
- Unter Umständen kann dir die Polizei in diesem Fall auch Wertgegenstände (z.B. Smartphone) zur Sicherung des Verfahrens wegnehmen (§ 37a VStG).

# NACH DER DEMO

# DEINE RECHTE BEI EINER FESTNAHME

Wenn du festgenommen wirst, hast du das Recht auf Auskunft über den Grund deiner Festnahme. **Du hast auch das Recht, zeitnah nach deiner Festnahme Zugang zu einem*einer Anwält*in zu bekommen.** Du darfst einen* eine Freund*in oder Familienangehörige telefonisch über deine Festnahme verständigen.

Häufige Gründe für eine Festnahme: Die Polizei darf dich unter anderem festnehmen, wenn

- du gerade eine Verwaltungsübertretung (➜ S. 44) begehst und der Polizei deine Identität nicht preisgibst
  ODER
- die Polizei glaubt, dass du die Verwaltungsübertretung nicht beenden bzw. diese zeitnah wiederholen wirst (§ 35 VStG).
- Du verdächtigt wirst, eine Straftat (➜ S. 44) zu begehen bzw. unmittelbar zuvor begangen zu haben und auf frischer Tat, oder unmittelbar danach, von der Polizei angehalten wirst (§ 170 StPO).

## DAUER DER HAFT

- Die Polizei darf dich bis zu 24 Stunden festhalten, wenn du wegen einer Verwaltungsübertretung (➜ S. 44) festgenommen wurdest (§ 36 VStG).
- Wenn du wegen einer Straftat (➜ S. 44) festgenommen wirst, darf dich die Polizei bis zu 48 Stunden auf der Polizeistation behalten.
  In dieser Zeit entscheidet die Staatsanwaltschaft, ob sie eine Untersuchungshaft (U-Haft) beantragt. Wenn ja, wirst du in eine Justizanstalt überstellt.
  Das Gericht muss dann innerhalb von 48 Stunden entscheiden, ob die U-Haft über dich verhängt wird (§ 172 StPO).
- Eine U-Haft darf nur verhängt werden, wenn du dringend tatverdächtig bist und auch ein Haftgrund – das heißt konkret Fluchtgefahr, Tatwiederbegehungsgefahr oder Verdunkelungsgefahr – vorliegt (§ 173 StPO).

# AUF DER POLIZEISTATION

- Nach einer Festnahme wirst du auf eine Polizeistation gebracht. Die Polizei muss dich über deine Rechte und den Grund deiner Festnahme verständlich informieren.
- Bleib ruhig und denke daran, dass es solidarische Leute gibt, die sich darum kümmern, dass du bald wieder entlassen wirst.
- Wenn du vernommen wirst, kannst du von deinem Recht, die Aussage zu verweigern, Gebrauch machen! (➜ S. 35)
- Wenn du unter 18 Jahre alt bist und festgenommen wirst, muss die Polizei eine*n Verteidiger*in (Anwält*in) zu deiner Vernehmung hinzuziehen.

- Du hast das Recht auf zwei erfolgreiche Anrufe (du musst also die Person erreicht haben und mit ihr sprechen können). Informiere daher die Rechtshilfe, Vertrauenspersonen und/oder den anwaltlichen Notdienst über deine Festnahme und über die Vorwürfe gegen dich. (➜ S. 13)
- Unter der kostenlosen Nummer 0800 376 386 (Rechtsanwaltlicher Journaldienst) können festgenommene Beschuldigte eines Strafverfahrens jederzeit eine*n Rechtsanwält*in kontaktieren.
- Es kann sein, dass die Polizei dich fotografieren bzw. deine Fingerabdrücke und DNA abnehmen möchte. Wenn du das nicht möchtest, sag klar, dass du das nicht freiwillig tun möchtest. Gibst du diese Daten freiwillig heraus, hat die Polizei grundsätzlich eine rechtliche Grundlage, die Daten auch zu verwenden!

- Wenn du Medikamente benötigst, sag das der Polizei. Wenn du verletzt bist, kannst du fordern, dass ein*e Amtsärzt*in dich untersucht, bzw. du in schweren Fällen in ein Krankenhaus überstellt wirst.

## AUSSAGEVERWEIGERUNG

- Als Beschuldigte*r hast du immer das Recht, die Aussage zu verweigern. Du kannst zu den Polizeibeamt*innen einfach sagen: **„Ich mache von meinem Recht Gebrauch, die Aussage zu verweigern.“**
- **Beachte:** Wenn du beispielsweise sagst, dass du nichts zu dem Thema weißt, nicht vor Ort warst, oder dich nicht erinnern kannst, ist das auch eine Aussage.
- Nimm dieses Recht in Anspruch bis zu dem Zeitpunkt, wo du in Ruhe und in Kenntnis der Akten mit einem Rechtsbeistand gesprochen hast.
- Du bist auch nicht verpflichtet, ein Protokoll zu unterschreiben. Falls du es tust, lies es dir jedenfalls vorher in Ruhe durch.

## WARUM IST ES WICHTIG, DIE AUSSAGE ZU VERWEIGERN?

- Eine frühe Aussage ohne Rechtsbeistand/Anwält*in kann Nachteile für dich haben!
- Du kannst mit einer Aussage dich, aber auch andere, belasten. Aussagen sind ein sehr wichtiges Beweismittel!
- Es gibt keinen Grund, eine Aussage zu machen: Du hast zu einem späteren Zeitpunkt immer noch die Möglichkeit, eine Aussage zu machen. Denke daran, wenn dir von der Polizei geraten wird, auszusagen. Wenn du die Aussage verweigerst oder dich nicht selbst belasten möchtest, darf dies nicht gegen dich verwendet werden. Auch darf es nicht als Beweis, dass du die Straftat begangen hast, gewertet werden.
- Es gilt die Unschuldsvermutung, d.h. dir muss nachgewiesen werden, dass du etwas Verbotenes getan hast.

# WAS TUN NACH HERAUSFORDERNDEN UND KONFRONTATIVEN SITUATIONEN?

- Rede mit Menschen denen du vertraust über das, was geschehen ist.
- Nimm eine psychische Belastung bei dir oder anderen ernst und sucht euch bei Bedarf professionelle Hilfe!
- Bei Verletzungen: Gehe zu einem Arzt oder Ärztin und lass dich gründlich untersuchen und eventuell vorhandene Verletzungen dokumentieren. Fotografiere die Verletzungen auch mit einem Maßband, um die Größenverhältnisse zu sehen. Mach auch nach einigen Tagen wieder Fotos.
- Schreib ein Gedächtnisprotokoll! (➜ S. 39)
- Hol dir rechtliche Unterstützung, wenn du eine Strafe erwartest oder dich gegen das Verhalten der Polizei wehren möchtest. Es gibt in vielen Städten kostenlose Rechtsberatungen. Nimm frühzeitig Kontakt mit ihnen auf.
- Wenn du von Behörden Strafen erwartest, kannst du dich, wenn du gerade einen längeren Urlaub vorhast, bei der Post ortsabwesend melden, um Rechtsmittelfristen nicht zu verpassen. Beachte: Eine Abwesenheit ohne guten Grund kann auch als Versuch gewertet werden, sich der Strafverfolgung zu entziehen.

# DU BEOBACHTEST MENSCHENRECHTSVERLETZUNGEN

# ALS ZEUG*IN: WAS KANNST DU TUN?

- Bleib ruhig!
- Dokumentiere die Situation schriftlich oder durch filmen, ohne dabei die Amtshandlung der Polizei zu stören! (➜ S. 21)
- Mach ein Gedächtnisprotokoll! (➜ S. 39)
- Wenn du möchtest, kannst du dich der betroffenen Person als Zeug*in anbieten und ihr deinen Kontakt geben.

# DAS GEDÄCHTNISPROTOKOLL

- Ein Gedächtnisprotokoll (GP) ist eine Zusammenfassung von bestimmten Ereignissen und dient als Gedächtnisstütze.
- Schreibe das GP möglichst zeitnah nach dem Vorfall, ohne dich vorher detailliert mit anderen auszutauschen. Wenn es zu (Straf-)Verfahren kommt, dauern diese oft sehr lange und es wird schwer sein, dich an alles genau zu erinnern.
- Im Falle einer Festnahme, beschreibe diese und die Haft, sowie was unmittelbar davor passiert ist, also den Anlass für deine Festnahme, im GP.
- GPe sind zunächst nur für dich selbst gedacht und sollten möglichst sicher (z.B. auf einer verschlüsselten Festplatte) aufbewahrt werden. Gib dein GP auch nicht einfach so weiter.

# RECHTSSCHUTZ: DEIN RECHT AUF WIRKSAME BESCHWERDE!

Wenn deine Rechte verletzt wurden, hast du das Recht, eine wirksame Beschwerde einzubringen.

## RECHTSWIDRIGES VERHALTEN DER POLIZEI

- Bevor du eine Anzeige erstattest oder ein Rechtsmittel erhebst, lass dich jedenfalls rechtlich beraten!
- Strafrechtliche Anzeige bei der Polizei bzw. Einbringen einer Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft: Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamt*innen führen derzeit in Österreich selten zu einer Anklage. Oft müssen Anzeigende mit der Einstellung des Strafverfahrens oder im schlimmsten Fall sogar mit einer Gegenanzeige der Polizei mit dem Vorwurf der Verleumdung rechnen. Die Verleumdung ist ein strafrechtliches Delikt, welches unter Strafe stellt, über eine andere Person bewusst

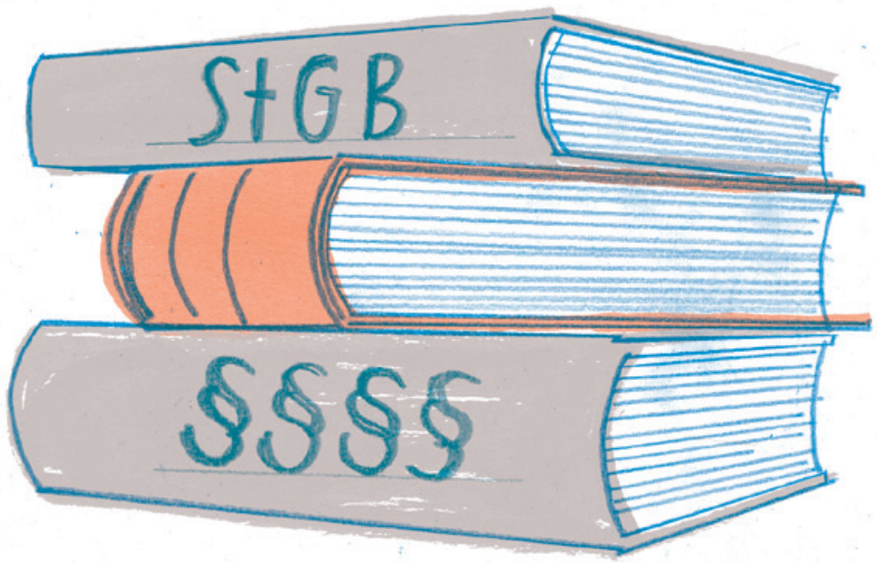


unwahre Behauptungen aufzustellen oder zu verbreiten. Lass dich daher vor einer Anzeige in jedem Fall rechtlich beraten!

› Nach einem Vorfall hast du sechs Wochen Zeit, beim zuständigen Verwaltungsgericht das Rechtsmittel einer sogenannten Maßnahmenbeschwerde zu erheben. Eine Maßnahmenbeschwerde richtet sich gegen rechtswidriges Handeln der Polizei, z.B. ungerechtfertigte Gewaltanwendung. Maßnahmenbeschwerden können für Betroffene ein hohes Prozesskostenrisiko bedeuten. Bevor du eine Maßnahmenbeschwerde einbringst, ist es wichtig zu klären, wie die Beweislage aussieht (z.B. gibt es Videobeweise etc.) und ob die Beschwerde aussichtsreich ist.

## VERWALTUNGSSTRAFEN

Rechtsmittel gegen Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit Versammlungen (z.B. Verstoß gegen das Vermummungsverbot oder Nichtanzeigen einer Versammlung): Gegen einen Strafbescheid („Straferkenntnis“) kannst du innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht eine Beschwerde erheben (ordentliches Strafverfahren)! Gegen eine Strafverfügung (abgekürztes Strafverfahren) kannst du innerhalb von zwei Wochen Einspruch erheben. **Du hast ein Recht auf Akteneinsicht!**

## UNTERSAGTE VERSAMMLUNG

Gegen einen Untersagungsbescheid kannst du als Veranstalter*in einer Versammlung eine Beschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht erheben. Allerdings dauert es in der Regel einige Zeit, bis eine gerichtliche Entscheidung ergeht und das wird grundsätzlich erst nach der geplanten Versammlung sein.

Daher setzt sich Amnesty International für einen effektiven Zugang zu Rechtsschutz vor Gerichten bei Untersagungen von Versammlungen ein. In einem Eilverfahren könnte rasch gerichtlich geprüft werden, ob die Untersagung rechtmäßig ist oder nicht.

## STRAFRECHT – VERWALTUNGSSTRAFRECHT

Für Verstöße gegen Gesetze sind in der Regel entweder Gerichte (Strafrecht) oder Behörden (Verwaltungsstrafrecht) zuständig. In der Praxis macht es einen großen Unterschied, ob Betroffene verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben, oder lediglich eine Verwaltungsübertretung. Wenn Menschen gegen das Strafrecht (z.B. Körperverletzung oder Diebstahl) verstoßen, können sie zu einer Geld- oder Freiheitsstrafe verurteilt werden. Eine Verurteilung scheint unter Umständen auch im Strafregisterauszug auf. Das kann z.B. für eine zukünftige Arbeitssuche Nachteile bringen.

Verwaltungsübertretungen (z.B. Falschparken, Verstoß gegen das Vermummungsverbot auf Demos) hingegen haben in der Regel Geldstrafen und keinen Eintrag im Strafregister zur Folge.

**Die Stärke und die Wirksamkeit von Amnesty International gründen auf dem Engagement und der Unterstützung von vielen Menschen.** Gemeinsam haben wir die Macht, Freiheit zu schenken und Leben zu retten. Zusammen können wir viel erreichen!

**Mehr Infos dazu, wie du dich engagieren und dich für die Menschenrechte einsetzen kannst, findest du hier:**
www.amnesty.at/aktivwerden
www.amnesty.at/actions
www.amnesty.at/academy/

**Amnesty International Österreich**, Lerchenfelder Gürtel 43/4/3, 1160 Wien, T: +43 1 78008,
E: office@amnesty.at, W: www.amnesty.at, Spendenkonto: IBAN AT14 2011 1000 0031 6326;
Redaktion: Teresa Exenberger, Amnesty International Österreich, mit Unterstützung von Alina Hanel;
Grafik: Kathrin Frank; Druck: unitedprint.com Österreich GmbH, 1010 Wien, Stand: 09/2021;
1. Auflage: 2.500 Stück

Die Zusendung von menschenrechtlichen Informationen durch Amnesty International kann
jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch eine E-Mail an abmelden@amnesty.at widerrufen werden.
Detaillierte Informationen dazu sind transparent in unserem Datenschutzhinweis
(www.amnesty.at/datenschutzhinweis) vermerkt.